

S a t z u n g
über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen
-Bestattungsgebührenordnung-

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 17. Dezember 2002 / 16. Dezember 2003 / 21. Februar 2006 / 29. Januar 2013 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen -Bestattungsgebührenordnung- beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 2. wer der Bestattungspflichtige i.S. von § 31 i.V.m. § 21 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) ist.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechtes und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4

Verwaltungsgebühren

- (1) Die Gebühren betragen
 1. für die Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales 30,00 €
 2. für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen 30,00 €
 3. für die Zulassung einer gewerblichen Tätigkeit auf den Friedhöfen
 - a) im Einzelfall 20,00 €

- b) unbefristet 70,00 €
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren –
Verwaltungsgebührenordnung- in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 5

Benutzungsgebühren

Es werden erhoben:

1. Für die Aufbahrung einer Leiche in der Leichenhalle
 - 1.1 ohne Trauerfeier

an einem Tag	80,00 €
an zwei Tagen	145,00 €
an drei Tagen	195,00 €
an vier Tagen	235,00 €
an fünf und mehr Tagen	260,00 €
 - 1.2 einschl. Trauerfeier in der Gemeinde Baiersbronn

an einem Tag	170,00 €
an zwei Tagen	235,00 €
an drei Tagen	285,00 €
an vier Tagen	325,00 €
an fünf und mehr Tagen	350,00 €
2. Für eine Trauerfeier in der Gemeinde Baiersbronn (ohne Aufbahrung) 90,00 €
3. Für die Bestattung von Personen im
 - 2.1 Erwachsenengrab (Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahre ab) 630,00 €
 - 2.2 Kindergrab (Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr) 315,00 €
 - 2.3 Urnengrab 155,00 €
4. Für die Gestellung von Leichenträgern
je Leichenträger und Beerdigung 75,00 €
5. Für die Überlassung von Reihengräbern auf eine Nutzungsperiode
 - 5.1 von 20 Jahren

für Erwachsene (Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab)	1.380,00 €
im Rasenreihengrab	1.550,00 €
im Urnenmehrfachgrab	180,00 €
im Urnensammelgrab	85,00 €
 - 5.2 von 15 Jahren für Kinder (Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr) 490,00 €
6. Verleihung von Grabnutzungsrechten
 - 6.1. Für die erstmalige Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten auf die Dauer einer Nutzungsperiode von 20 Jahren:

a) Einzelgrabfläche	1.630,00 €
b) Doppelgrabfläche	3.100,00 €
c) Dreifachgrabfläche	4.780,00 €
d) Urnengrab (Einzelgrabfläche)	650,00 €
 - 6.2. Für die weitere Verleihung von Grabnutzungsrechten je Jahr

a) Einzelgrabfläche	81,50 €
b) Doppelgrabfläche	162,50 €
c) Dreifachgrabfläche	239,00 €
d) Urnengrab (Einzelgrabfläche)	32,50 €
7. Gebührenzuschläge
 - 7.1 Für die Bestattung anderer Verstorbener i.S. von § 1 Abs. 1 Satz 3
der Friedhofssatzung vom 24. April 2007 werden Zuschläge von 30 v.H.

der Gebühren nach Ziffern 1, 2, 5 und 6 erhoben.

- 7.2 Anderer Verstorbener im Sinne der Friedhofsordnung und dieser Gebührenordnung ist, wer zum Zeitpunkt des Todes nicht Einwohner der Gemeinde Baiersbronn ist. Ausgenommen ist, wer früher in Baiersbronn gewohnt und in dieser Zeit ein Grabnutzungsrecht für sich und seinen Ehegatten erworben hat oder seine Wohnung in Baiersbronn nur wegen Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim oder eine ähnliche Einrichtung oder zur Pflege bei einem Angehörigen aufgegeben hat. Ausgenommen ist auch der überlebende Ehegatte eines in einem Wahlgrab bestatteten Baiersbronner Einwohners, wenn er in diesem Grab bestattet wird.
8. Für sonstige Leistungen
für Ausgrabungen, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen
oder Urnen, je Arbeitskraft und Stunde 60,00 €
9. Privatrechtliches Entgelt – nachrichtlich –
Die Grabausstattung (Einfassung, Grabplatte, usw.) bei Urnenmehrfachgräbern wird von der Gemeinde beschafft, wobei die tatsächlich entstandenen Kosten (derzeit 155,00 € je Urnen-
grabstätte) in Rechnung gestellt werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 25. September 2001 außer Kraft.

VERFAHRENSNACHWEIS

Die Satzung wurde öffentlich bekanntgemacht durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Murgtalbote“ vom 20. Dezember 2002.

Das Landratsamt Freudenstadt hat mit Erlass vom 9. Januar 2003 -Nr. 12-752.04, die Satzung nicht beanstandet.

Mit Änderungssatzung vom 16. Dezember 2003 wurde § 5 mit Wirkung vom 1. Januar 2004 geändert.

Die Änderungssatzung wurde am 19. Dezember 2003 im Amtsblatt „Murgtalbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Das Landratsamt Freudenstadt hat die Änderungssatzung mit Erlass vom 30. Dezember 2003 -Nr. I. 12-752.04- nicht beanstandet.

Mit Änderungssatzung vom 21. Februar 2006 wurde § 5 mit Wirkung vom 1. März 2006 geändert.

Die Änderungssatzung wurde am 24. Februar 2006 im Amtsblatt „Murgtalbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Das Landratsamt Freudenstadt hat die Änderungssatzung mit Erlass vom 1. März 2006 -Nr. S.2-752.04- nicht beanstandet.

Mit Änderungssatzung vom 29. Januar 2013 wurde § 5 mit Wirkung vom 2. Februar 2013 geändert.

Die Änderungssatzung wurde am 1. Februar 2013 im Amtsblatt „Murgtalbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Das Landratsamt Freudenstadt hat die Änderungssatzung mit Erlass vom 11. Februar 2013 -Nr. S.2-752.04- nicht beanstandet.
